

Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

Initiator*innen: Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

Titel: **Wir wachsen – und unsere Strukturen müssen es auch!**

Antragstext

1 Unsere Satzung und Ordnungen sind in die Jahre gekommen. Mit vielen Änderungen
2 und Anmerkungen und durchgezogenen Formatierungsfehlern sind hier einige Punkte
3 überholt, falsch oder entsprechen nicht mehr der gelebten Parteirealität. Wir
4 wollen die Satzung und unsere Geschäftsordnung straffen und Punkte auf den
5 aktuellen Stand bringen. Dafür werden wir beispielsweise eine Wahlordnung
6 einführen, die wir gemeinsam mit diesem Antrag abstimmen und Regelungen aus
7 Satzung und Geschäftsordnung zusammenführen. Auch sind einige Regelungen nicht
8 mehr praktisch umsetzbar, bzw. wurden schon lange nicht mehr so gehandhabt. All
9 das wird eine effizientere Arbeit für Ortsverbände, Stadtverband, Arbeitskreise
10 und jedes einzelne Mitglied möglich machen.

11 Dazu gehört auch, dass die Geschäftsstelle im kommenden Jahr der
12 Ortsvorstandsversammlung schildert, welche Aufgaben sie derzeit übernimmt und
13 klärt, welche Bedarfe in den Ortsverbänden insgesamt vorhanden sind und wie
14 diese erfüllt werden können. So schaffen wir es zusammen als Stadtverband,
15 Geschäftsstelle und Ortsverbände unseren Kreisverband noch schlagkräftiger zu
16 gestalten.

Satzungsänderungen

18 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung der Grünen München wie
19 folgt zu ändern:

20 **§2, Abs. 2:**

21 "Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz
22 zuständigen Ortsverbands. Die Entscheidung kann an den Stadtvorstand delegiert
23 werden. Existiert kein Ortsverband, entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die
24 Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen
25 werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten
26 Beitragszahlung."

27 Begründung:

28 Die große Anzahl an Mitgliedsein- und Austritten ist von den ehrenamtlichen
29 Strukturen in den Ortsverbänden nicht zu tragen. Seit Jahren kümmert sich die
30 Stadtgeschäftsstelle um die Ein- und Austritte in den Stadtverband; daher hat
31 auch der Stadtvorstand hier in der Vergangenheit den Aufnahmeanträgen
32 zugestimmt. Dieses Verfahren in der Satzung nun auch so festzuhalten ist nur
33 konsequent.

34 **§2, Abs. 4:**

35 "Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der
36 Austritt ist gegenüber dem Ortsverband oder der Geschäftsstelle der Grünen
37 München zu erklären. Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn
38 das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand
39 ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein
40 Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung
41 oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das
42 Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich
43 beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Stadtvorstandes, der
44 Stadtversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den
45 Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht."

46 Begründung:

47 In der Regel finden Austritte immer per Mail an die Geschäftsstelle statt. Auch
48 die Ortsverbände geben Austritte an diese weiter. Um hier das Verfahren zu
49 entschlacken, wird nun der direkte Weg in die Satzung aufgenommen. Die
50 Geschäftsstelle wird auch weiterhin die OVe zeitnah informieren.

51 **§3, Abs. 2:**

52 "Ortsverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat.
53 Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den
54 vorgeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die

55 Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und
56 Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen der
57 Ortsverbände sind dem Stadtvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu
58 bringen. Im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des Kreisverbandes
59 München können Ortsverbände eine eigene Kasse führen."

60 Begründung:

61 Derzeit ist es so, dass sich Ortsverbände zwar Satzungen geben können; dem
62 Stadtverband diese aber nicht vorliegen. Dass Satzungen nicht der KV- oder
63 Landesverbandssatzung widersprechen dürfen, ist in der Landesverbandssatzung
64 bereits geregelt. Durch den gedeckelten Zustimmungsmechanismus schaffen wir es,
65 dass der Kreisverband den Überblick über die bestehenden OV-Satzungen behält und
66 eventuelle Widersprüche, die im Nachgang für Ärger sorgen können, bereits im
67 Vorhinein ausräumt.

68 **§4:**

69 "Organe des Kreisverbandes sind:

- 70 • die Gesamtheit der Mitglieder

- 71 • die Stadt- und Hauptversammlung

- 72 • der Stadtvorstand

- 73 • die Ortsvorständeversammlung [heißt "Ortsvorstände-Treffen" bei Ablehnung
74 OV-Antrag]

- 75 • die anerkannten Arbeitskreise des Kreisverbands

- 76 • der Arbeitskreisrat [fällt weg bei Ablehnung AK-Antrag]

- 77 • das Stadtteilpolitische Forum

- 78 • von der Stadt- oder Hauptversammlung einberufene Kommissionen [fällt weg
79 bei Ablehnung Stadtparteitags-Antrag]"

80 Begründung:

81 Die bisherige Auflistung der Organe war unvollständig. Nun ist sie vollständig.

82 **§5, Abs. 1:**

83 "Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf
84 Antrag der Stadtversammlung, eines Viertels der Ortsverbänden oder von 10% der
85 Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Stadtversammlung vorausgehen, auf der das
86 Thema beraten worden ist."

87 Begründung:

88 Hier schlagen wir statt einer Muss- eine Sollregelung vor. Es ist natürlich
89 wünschenswert und sinnvoll, dass vor einer Urabstimmung, eine Stadtversammlung
90 vorausgeht. Corona hat uns aber gelehrt, dass es an manchen Punkten durchaus
91 sinnvoll ist, auch Urabstimmungen durchzuführen, wenn vorher keine Versammlung
92 stattfinden kann.

93 **§6, Abs. 6:**

94 "Eine außerordentliche Stadtversammlung ist einzuberufen auf Antrag von
95 mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss
96 des Stadtvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten
97 Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die Antragssteller*innen haben selbst
98 dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Ortsverbände bzw.
99 Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes
100 über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei nicht möglich."

101 Begründung:

102 Wir sind der größte Kreisverband der Bundesrepublik. Wir haben inzwischen über
103 3.700 Mitglieder. Und nicht jedes Mitglied ist gleich aktiv. Daher ist es nicht
104 verhältnismäßig auf Wunsch eines einzigen Mitglieds alle restlichen 3.699 eine
105 Mail, bzw. einen Brief zu schreiben (denn wir haben trotz großer Bemühungen
106 nicht alle Mailadressen unserer Mitglieder). Daher halten wir hier fest, dass
107 die Antragssteller*innen sich selbst um die Mitglieder zum Erreichen des Quorums
108 kümmern müssen. Das ist ohne Weiteres über die Ortsverbände, die Arbeitskreise
109 und Arbeitsgruppen möglich.

110 **§6, Abs. 12:**

111 "Für Wahlen zum Stadtvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von
112 Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung."

113 Begründung:

114 Wir schaffen mit der Wahlordnung eine neue Form der Übersicht. Daher streichen
115 wir die Verweise auf §13 Wahlen aus der Satzung und ersetzen sie mit dem Verweis
116 auf die Wahlordnung, in der alles weitere geregelt wird.

117 **§7, Abs. 3:**

118 "Der Stadtvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach
119 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Stadtversammlung. Er initiiert und
120 koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den
121 Stadtversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände."

122 Begründung:

123 Alles weitere in der Wahlordnung geregelt.

124 **§7, Abs. 9:**

125 "Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Stadtvorstand gewählt werden.
126 Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der
127 Bezirksausschussebene) können nicht das Amt der*des Vorsitzenden bekleiden."

128 Begründung:

129 Hier wird der letzte Satz gestrichen. Mit der Einführung der Vorstandspauschale
130 ist es durchaus möglich, dass bei einem entsprechenden
131 Statusfeststellungsverfahren, eine Sozialversicherungspflicht entsteht..
132 Zudem regelt alles Weitere die Landessatzung.

133 **§7, Abs. 11:**

134 "Der Stadtvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten
135 und die Tätigkeiten der Ortsverbände in geeigneter Form."

136 Begründung:

137 Der Rundbrief ist schon lange kein Brief mehr, sondern ein Newsletter. Und mal
138 schauen, was daraus noch wird! Hier wird der starre Begriff des Rundbriefs
139 herausgenommen, aber trotzdem sichergestellt, dass der Stadtvorstand weiterhin
140 die Mitglieder über seine Tätigkeiten und die Angelegenheiten des Stadtverbands
141 informiert.

142 §10 Stadtteilpolitisches Forum:

143 (1) Das Stadtteilpolitische Forum (SPF) ist der Zusammenschluss der grünen
144 Bezirksausschussmitglieder, des Stadtvorstandes und der grünen
145 Stadtratsfraktion. Es dient dem Informationsaustausch und der Koordinierung der
146 politischen Arbeit auf Mandatsebene.

147 (2) Alle 25 Bezirksausschussfraktionen wählen für zwei Jahre je zwei ständige
148 Delegierte, darunter mindestens eine Frau.

149
150 (3) Der Stadtvorstand und die Stadtratsfraktion entsenden je ein Mitglied aus
151 ihren Reihen, wobei die Stadtratsfraktion ihre Vertretung zuerst benennt und der
152 Stadtvorstand seine Vertretung entsprechend der Bestimmungen des Frauenstatuts
153 des Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen entsendet.

154
155 (4) Jedes Mitglied des Stadtteilpolitischen Forums hat eine Stimme.

156
157 (5) Das SPF wählt für zwei Jahre zwei Sprecher*innen, wobei ein*e Sprecher*in
158 von der grünen Stadtratsfraktion entsandt wird. Der*Die weitere Sprecher*in wird
159 aus den Reihen der von den Bezirksausschussfraktionen delegierten SPF-Mitglieder
160 gewählt. Unter den Sprecher*innen ist mindestens eine Frau.

161
162 Begründung:

163 Das Stadtteilpolitische Forum entspricht nach den derzeitigen Regeln nicht den
164 Frauenstatuten auf Bundes- und Landesebene. Dieses regelt, dass alle Gremien der
165 Grünen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen müssen. Mit dieser Änderung
166 passen wir dies nun entsprechend der Ortsvorständeversammlung und des
167 Arbeitskreisrates an.

168 Weiter wird durch die Einbindung der Stadtratsfraktion in das Sprecher*innen-
169 Team gewährleistet, dass der Austausch auf Mandatsebene verbessert und gefestigt
170 wird.

171 **§12, Abs. 2:**

172 "Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein, bzw. im
173 zu prüfenden Jahr Mitglied des Stadtvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in
174 einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband
175 stehen. Rechnungsprüfer*innen, die Mitglied in einem OV-Vorstand sind, dürfen
176 diesen OV nicht prüfen."

177 Begründung:

178 Hier wurde nun das Jahr ergänzt, in dem potentielle Rechnungsprüfer*innen selber
179 im Stadtvorstand gewesen wären.

180 **§13, Abs. 1:**

181 "Für Wahlen des Kreisverbands München-Stadt gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil
182 der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden."

183 Begründung:

184 Hier fügen wir in einem Extraantrag die neue Wahlordnung ein. Diese wird
185 zusammen mit diesem Antrag abgestimmt.

186 **§13, Abs. 2 bis 5:**

187 wird gestrichen.

188 Begründung:

189 siehe oben.

190 **Geschäftsordnungsänderungen**

191 Weiter möge der Stadtparteitag beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu
192 ändern:

193 **Titel:**

194 "Allgemeine Geschäftsordnung der Grünen München"

195 **Präambel:**

196 "Diese Geschäftsordnung ist gemacht für den Stadtparteitag – aber gedacht für
197 alle Gremien und Organe der Grünen München. Sie dient als Leitfaden auch für
198 Ortsverbände, Arbeitskreise und sonstige Sitzungen und ihre Regelungen können
199 analog angewendet werden."

200 Begründung:

201 siehe Präambel.

202 **§2, Abs. 2:**

203 "Das Präsidium gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt."

204 Begründung:

205 Parteitage dauern in aller Regel länger als drei Stunden. Diesen Satz zu
206 streichen ist die Anpassung an die Realität.

207 **§2, Abs. 3:**

208 "Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge
209 zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und
210 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt."

211 Begründung:

212 Keine inhaltliche Änderung, eine grammatikalische Glättung.

213 **§3, Abs. 5 (alt)/§3, Abs. 7 (neu):**

214 "Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung
215 entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit Zählung der anwesenden Mitglieder
216 überprüft."

217 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

218 Begründung:

219 Durch diese Änderung muss nicht auf eine Abstimmung gewartet werden, sondern das
220 Präsidium kann direkt die anwesenden Mitglieder zählen.

221 **§4, Abs. 2:**

222 "Sollten Redelisten notwendig sein, werden diese erst nach der Antragstellung
223 und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Bei mehr als vier Redebeiträgen
224 wird die Reihenfolge der Redner*innen per Los festgelegt. Soweit möglich, bemüht
225 sich das Präsidium bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Zahl an
226 Redebeiträgen für die gegensätzlichen Positionen. Das Präsidium kann unabhängig
227 von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung
228 dient."

229 Begründung:

230 Keine inhaltliche Änderung, lediglich Korrektur des Genderns und
231 Rechtschreibung.

232 **§4, Abs. 4:**

233 wird gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

234 Begründung:

235 Diese Formulierung ist unnötig, da diese Optionen bereits in der Liste der
236 Geschäftsordnungsanträge aufgeführt ist.

237 **§4, Abs. 6 (alt)/§4, Abs. 4 (neu):**

238 "Wenn von einem oder mehreren Mitgliedern mehrere Anträge zu einem
239 Tagesordnungspunkt vorliegen, kann die Versammlung auf Antrag des Präsidiums
240 eine Gesamtredezeit für die Antragseinbringung festlegen."

241 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

242 Begründung:

243 Formulierungsglättung. Keine inhaltliche Änderung.

244 **§5:**

245 Wird komplett gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert
246 fortgeführt.

247 Begründung:

248 Die Delegiertenwahlen sind nun in der Wahlordnung geregelt.

249 **§6 (alt), bzw. §5 (neu) wird wie folgt geändert:**

250 „§ 5 Allgemeine Bestimmungen

251 (1) Es wird ein Protokoll über die Haupt- und Stadtversammlung angefertigt.
252 Dieses muss 40 Tage nach Ende der Versammlungen allen Mitgliedern zugänglich
253 gemacht werden.

254 (2) Der Stadtvorstand übt das Hausrecht aus.

255 (3) Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung treten mit dem
256 Ende der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

257 (4) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtversammlung am 15.4.2015
258 beschlossen, zuletzt geändert auf der Stadtversammlung am xx.xx.xxxx.“

259 Begründung:

260 Die zusätzlichen Ergänzungen sind weitergehender, als "Sonstiges". Wir halten
261 fest, wie lange es dauern darf, bis ein Protokoll den Mitgliedern zugeht. Die
262 weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

263 **Finanzordnungsänderungen**

264 Abschließend möge die Finanzordnung der Grünen München wie folgt geändert
265 werden:

266 **§ 1, Abs. 1:**

267 "Der*Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
268 Kassenführung. Er*Sie legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf
269 vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Stadtversammlung
270 vorlegt."

271 Begründung:

272 Auch in der Finanzordnung der Münchner Grünen sollte korrekt geändert werden.

273

274 **§2, Abs. 2:**

275 Über Ausgaben ab einer Höhe 1.000 € entscheidet der Stadtvorstand, wenn diese
276 von bestehenden Haushaltsbeschlüssen der Stadtversammlung abweichen.

277 Begründung:

278 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den
279 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits
280 demokratisch legitimiert. Über Abweichungen vom Haushaltsplan, die über 0,1% des
281 Haushaltsvolumens betragen, sollte der gesamte Stadtvorstand entscheiden. Bei
282 Abweichungen, die einen größeren Umfang haben, ist wie üblich der
283 Stadtversammlung ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

284 **§2, Abs. 3:**

285 "Abweichend von §2, Abs. 1 kann der*die Schatzmeister*in über Anträge auf
286 finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst
287 entscheiden."

288 Begründung:

289 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den
290 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits
291 demokratisch legitimiert. Bei einem Haushaltsvolumen von über 1 Mio. Euro im
292 Jahr ist es operativ nicht umsetzbar den gesamten Vorstand bei jeder kleineren
293 Ausgabe zu befragen.

294 **§3 wird wie folgt geändert:**

295 "§3 Ausgaben der Geschäftsstelle
296 Ausgaben der Geschäftsstelle, die dem von der Stadtversammlung beschlossenen
297 Haushaltsplan entsprechen, geben der*die Schatzmeister*in und der*die
298 Finanzreferent*in frei. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen nach den Regelungen
299 aus § 2 genehmigt werden."

300 Begründung:

301 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den
302 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits
303 demokratisch legitimiert. Im Rahmen des internen Controlling Prozesses des
304 Kreisverbands, werden alle Ausgaben der Geschäftsstelle, von dem*der
305 Schatzmeister*in und dem*der Finanzreferent*in freigegeben.

306 **§7, Abs. 1:**

307 "Delegierte zu den übergeordneten Parteiversammlungen handeln durch ihre Wahl
308 auf der Stadtversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbands München.
309 Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom
310 Kreisverband erstattet."

311 Begründung:

312 Hier wird die Begrifflichkeit an die Nomenklatur der Satzung angepasst.

313 **§7, Abs. 3 f.:**

314 "(3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.
315 (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen
316 der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands."

317 Begründung:

318 Hier gab es zwei Mal den Absatz 3. Keine inhaltliche Änderung; lediglich die
319 Nummerierung wird entsprechend angepasst.

320 **Füge ein §9 (neu) Fristen**

321 "Erstattungsanträge sind bis spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem
322 die Kosten entstanden sind, in der Geschäftsstelle einzureichen. Für Ausgaben,
323 die den Zeitraum Dezember betreffen muss der Erstattungsantrag bis spätestens
324 15. Januar des Folgejahres eingegangen sein. Der Stadtvorstand kann in
325 Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Erstattungsordnung getroffenen Regeln
326 beschließen."

327 Die weiteren Paragraphen werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

328 **Begründung:**

329 Im Zuge der Professionalisierung und der Einführung eines Quartal-Controllings
330 brauchen wir feste Zeitpunkte, zu denen Erstattungsanträge eingehen. Zwei Monate
331 gibt allen genug Zeit, diese an die Geschäftsstelle zu schicken und ermöglicht
332 es dem Finanzreferenten und dem*der Schatzmeister*in, einen Überblick über den
333 laufenden Haushalt zu behalten und eventuell freiwerdende Punkte anders, bzw.
334 weiter zu verteilen; aber auch bei Mehrkosten schnell mit einer
335 Haushaltsanpassung zu reagieren. Für die Erstellung eines Haushaltsabschlusses
336 muss diese Frist für Ausgaben im Dezember auf den 15. Januar verkürzt werden,
337 damit die Kontobuchung finalisiert und an den Landesverband weitergegeben werden
338 kann.